



## Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten  
9613 Draschitz 33  
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4  
E-Mail: [hohenthurn@ktn.gde.at](mailto:hohenthurn@ktn.gde.at)  
[www.hohenthurn.gv.at](http://www.hohenthurn.gv.at)

---

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn **vom 25. Juni 2019, Zl. 8521/2019**, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 25. Juni 2019, Zl. 8520/2019 (Abfuhrverordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden im Abholbereich geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2

### Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) je 120 Liter Müllbehälter   | Euro 23,00  |
| b) je 240 Liter Müllbehälter   | EUR 46,00   |
| c) je 1.100 Liter Müllbehälter | EUR 210,00. |

## § 3

### Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) 120 Liter Müllbehälter   | EUR 3,20   |
| b) 240 Liter Müllbehälter   | EUR 6,40   |
| c) 1.100 Liter Müllbehälter | EUR 29,00. |

(2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack im Abholbereich (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| je 60 Liter Müllsack | EUR 2,20. |
|----------------------|-----------|

(3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack im Sonderbereich beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| je 60 Liter Müllsack | EUR 1,90. |
|----------------------|-----------|

## § 4

### Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für

die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - viermal jährlich im Nachhinein für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
- a) Jänner bis 31. März
  - b) April bis 30. Juni
  - c) Juli bis 30. September
  - d) Oktober bis 31. Dezember

Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack im Abhol- und Sonderbereich ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn, vom 11. April 2006, Zl. 813/2006, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

RR Ing. Tschinderle Florian